L 6 SF 36/21 EK KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gerichtliches Verfahren – unangemessene Dauer
Leitsätze	Zur Bedeutung von gerichtlichen Versehen, die zu einer Verzögerung des Verfahrens führen, für den Anspruch auf Wiedergutmachung für die unangemessene Dauer eines gerichtlichen Verfahrens.
Normenkette	§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG § 198 Abs. 4 Satz 1 GVG

1. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SF 36/21 EK KR
Datum	18.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Es wird festgestellt, dass das Verfahren vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main â□□ S 25 KR 1120/19 â□□ unangemessen lange gedauert hat. Im Ã□brigen wird die Klage abgewiesen.Â

II.Â Â Â Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vier FÃ¼nftel, das beklagte Land ein FÃ¼nftel der Kosten des Verfahrens.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen. â□□

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des KlÃ¤gers auf EntschÃ¤digung â□□ beziehungsweise allgemeiner: Wiedergutmachung â□□ wegen der nach seiner Auffassung unangemessenen Dauer des vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen S 25 KR 1120/19 gefÃ¼hrten Ausgangsverfahrens.

Dort machte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber seiner frÃ¼heren gesetzlichen Krankenkasse die Zahlung von 295,- Euro (zuzÃ¼glich MahngebÃ¼hren und Zinsen) geltend. Dabei ging es um einen sogenannten Bonusbetrag fÃ¼r gesundheitsbewusstes Verhalten auf der Grundlage entsprechender, durch Â§ 65a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â□□ Gesetzliche Krankenversicherung â□□ (SGB V) ermÃ¶glichter Satzungsbestimmungen der Beklagten des Ausgangsverfahrens fÃ¼r das Jahr 2019. Konkret machte er Bonuszahlungen wegen aktueller Aufwendungen fÃ¼r Zahnvorsorge (10,- Euro), Zahnreinigung (30,- Euro), Fitnessstudio (50,- Euro), Schutzimpfungen (10,- Euro) und Sportverein (25,- Euro) geltend, zudem fÃ¼r KrebsfrÃ¼herkennung (10,- Euro) und ein Gesundheits-Check-Up (10,- Euro), die nur jedes zweite Jahr mÃ¶glich seien. SchlieÃ□lich verlangte er wegen â□□unreprÃ¤sentativer Werbungâ□□ Bonuszahlungen fÃ¼r Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern und fÃ¼r Geburtsvorbereitung fÃ¼r die Jahre 2018 und 2019 in einem Umfang von insgesamt 150,- Euro, da entsprechende Bonuszahlungen online beworben wÃ¼rden, obwohl sie fÃ¼r die meisten Mitglieder nicht verfÃ¼gbar seien. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens lehnte die Zahlung â□□ wobei sie von einem mÃ¶glichen Bonusbetrag in HÃ¶he von (hÃ¶chstens) 45,- Euro ausging â□□ durch Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2019 und Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2019 ab, da zum Zeitpunkt der mÃ¶glichen Auszahlung kein VersicherungsverhÃ¤ltnis mehr vorgelegen habe, was aber nach ihrer Satzung Voraussetzung einer Bonuszahlung sei.

Der KlÃ¤ger erhob am 3. Juni 2019 im Ausgangsverfahren Klage zum Sozialgericht Frankfurt am Main, die er kurz begrÃ¼ndete. Das Sozialgericht hÃ¶rte ihn anschlieÃ□end durch Schreiben vom 6. Juni 2019 auf Grund des in der Klageschrift angegebenen Wohnortes (C-Stadt) zu einer mÃ¶glichen Verweisung an das Sozialgericht Braunschweig an. Der KlÃ¤ger teilte daraufhin mit, er befinde sich in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in D-Stadt, und legte hierzu auf Anforderung des Sozialgerichts mit Schreiben vom 18. Juli 2019 Unterlagen vor. Deren Ã□bermittlung an die Beklagte des Ausgangsverfahrens nutzte das Sozialgericht, um diese an die Klageerwiderung und die Vorlage ihrer Verwaltungsakte zu erinnern, was durch Schreiben vom 9. August 2019 auch geschah. Der KlÃ¤ger nahm mit Schreiben vom 7. September 2019 zur Klageerwiderung Stellung. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens Ã¤uÃ□erte sich hierzu und auf Fragen des Gerichts mit Schreiben vom 28. Oktober 2019. Der KlÃ¤ger nutzte die ihm eingerÃ¤umte MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme durch Schreiben vom 12. November 2019. Weiterer Schriftverkehr der Beteiligten folgte durch Schreiben der Beklagten des Ausgangsverfahrens vom 5. Dezember 2019 und des KlÃ¤gers vom 21. Dezember 2019. DiesbezÃ¼glich verfÃ¼gte der Kammervorsitzende unter dem 23. Dezember 2019 eine Bitte an die Beklagte des Ausgangsverfahrens um Stellungnahme und eine Wiedervorlage zur laufenden, zuvor am 10. Dezember 2019 auf acht Wochen bestimmten Frist; die VerfÃ¼gung wurde allerdings versehentlich nicht ausgefÃ¼hrt, was erst anlÃ¤sslich einer â□□ dann nicht umgesetzten â□□

ErinnerungsverfÃ¼gung vom 10. MÃ¤rz 2020 auffiel. Nachdem daraufhin das Schreiben des KlÃ¤gers vom 21. Dezember 2019 Anfang April 2020 an die Beklagte Ã¼bermittelt worden war, nahm diese mit Schreiben vom 25. Mai 2020 Stellung. Hierzu Ã¤uÃ□erte sich der KlÃ¤ger nochmals mit Schreiben vom 1. Juni 2020 und bat, da, wie bereits die Beklagte des Ausgangsverfahrens in ihrem letzten Schreiben ausgefÃ¼hrt hatte, die Beteiligten keine neuen Positionen mehr austauschten, um Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Dieses Schreiben wurde der Beklagten des Ausgangsverfahrens zur Kenntnis Ã¼bermittelt und der Rechtsstreit sodann am 2. Juli 2020 â□□zur Sitzungâ□□ geschrieben.

Nachdem den Akten fÃ¼r die Zwischenzeit kein weiterer Verfahrensfortgang zu entnehmen ist, erhob der KlÃ¤ger am 17. MÃ¤rz 2021 durch ein per DE-Mail mit authentifiziertem Absender Ã¼bermitteltes Dokument VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nach Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Das Sozialgericht bat anschlieÃ□end beide Beteiligte um Zustimmung zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, welche die Beklagte des Ausgangsverfahrens am 29. MÃ¤rz 2021 und der KlÃ¤ger â□□ nach einem zwischenzeitlichen PostrÃ¼cklauf auf Grund einer versehentlichen Versendung des Anfrageschreibens an eine veraltete Adresse â□□ am 13. April 2021 erklÃ¤rten. Nachdem dieser zwischenzeitlich mit Schreiben vom 30. Mai 2021 noch mitgeteilt hatte, dass er zukÃ¼nftig nicht mehr in Deutschland wohnen werde, wies das Sozialgericht am 23. November 2021 die Klage durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ab. In der Entscheidung fÃ¼hrte es unter anderem aus, gegen eine â□□ vom KlÃ¤ger behauptete â□□ bewusste VerzÃ¶gerung der Entscheidung Ã¼ber die streitige Bonuszahlung durch die Beklagte des Ausgangsverfahrens spreche, dass er insgesamt lediglich eine wirtschaftlich unbedeutende Bonuszahlung in HÃ¶he von 20,- Euro [fÃ¼r Zahnvorsorge und Schutzimpfungen] hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen. Der Bonusscheck Sportverein hÃ¤tte nicht anerkannt werden kÃ¶nne, da es sich bei der Turnerschaft E. im MK [die nach Tatbestand des Urteils den entsprechenden Bonusscheck abgestempelt hatte] nicht um einen Sportverein, sondern um eine studentische Verbindung handele. Die GewÃ¤hrung eines Bonus fÃ¼r das regelmÃ¤Ã□ige Trainieren in einem qualitÃ¤tsgesicherten Fitnessstudio erfordere die Entrichtung des Jahresbeitrages fÃ¼r das gesamte Jahr 2019 [wÃ¤hrend dem Sozialgericht nach dem Tatbestand der Entscheidung nur eine Rechnung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 31. MÃ¤rz 2019 vorlag]. Eine Inanspruchnahme der Ã¼brigen Leistungen des Bonusprogramms habe der KlÃ¤ger nicht nachgewiesen. Das Urteil wurde der Beklagten des Ausgangsverfahrens am 24. November 2021 zugestellt, dem KlÃ¤ger â□□ nach einem ersten gescheiterten Zustellversuch â□□ am 7. Dezember 2021 Ã¼bermittelt. Das Urteil wurde nicht mit Rechtsmitteln angegriffen.

Der KlÃ¤ger hat, ebenfalls am 7. Dezember 2021, die hiesige EntschÃ¤digungsklage erhoben. Die Verfahrensdauer von rund zweieinhalb Jahren sei unangemessen lang. Die Beteiligten hÃ¤tten einem Verzicht auf mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt, auch ein Gutachten sei nicht notwendig gewesen. Es habe sich um ein sehr einfaches Verfahren gehandelt: Insbesondere sei streitig gewesen, ob, nachdem die Bonuszahlung das Fortbestehen des VersicherungsverhÃ¤ltnisses voraussetze, der hierfÃ¼r maÃ□gebliche Termin der des Eingangs eines entsprechenden Antrags

oder, wie von der Satzung der Beklagten des Ausgangsverfahrens vorgesehen, ein vom Versicherten nicht beeinflussbarer Termin der Bearbeitung durch die Versicherung sein mÃ¼sse. DarÃ¼ber hinaus sei zu prÃ¼fen gewesen, ob ein GroÃteil der Versicherten durch â schwangerschaftsspezifische Bonusbedingungenâ von dem seitens der Beklagten des Ausgangsverfahrens beworbenen Bonus insoweit habe ausgeschlossen werden dÃ¼rfen. Im Ãbrigen habe es sich tatsÃ¤chlich â wie der Beklagte des hiesigen Verfahrens hervorgehoben hatte â um einen relativ kleinen streitigen Betrag gehandelt; allerdings seien die Verweigerung von Bonuszahlungen einerseits und deren HÃ¶he andererseits wesentliche Punkte, welche die Konkurrenz der Krankenkassen und die WechselmÃ¶glichkeiten der Versicherten erheblich beeinflussten, so dass das Verfahren von erheblicher allgemeiner Bedeutung gewesen sei. Auf Bitte des Berichterstatters um Konkretisierung der verlangten EntschÃ¤digung der HÃ¶he nach hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, dass er von einer nicht gerechtfertigten VerzÃ¶gerung in einem Umfang von 15 Monaten und daher einer angemessenen EntschÃ¤digungszahlung von 1.500,- Euro ausgehe. Der Auffassung des beklagten Landes, dass sich der objektiv streitige Betrag im Ausgangsverfahren auf lediglich 20,- Euro belaufen habe, ist der KlÃ¤ger entgegengetreten. Falsch sei auch, dass er eine Mitgliedschaft in einer Studentenverbindung geltend gemacht habe. Vielmehr sei es um eine Pauschale fÃ¼r die Teilnahme am Sportbetrieb eines Vereins gegangen, wobei es irrelevant sein sollte, ob der Verein gewerkschaftsnah, ein Polizeisportverein oder eben in diesem Fall ein studentischer Sportverein sei. Es handele sich durchaus um bonusrelevante Forderungen, wie auch von der Beklagten des Ausgangsverfahrens bestÃ¤tigt worden sei, die den entsprechenden Wert mit 45,- Euro beziffert habe. Im Ãbrigen sei der EntschÃ¤digungsanspruch unabhÃ¤ngig vom Streitwert und vom Ergebnis des Ausgangsverfahrens. Dieses habe zudem erhebliche Relevanz fÃ¼r viele Versicherte gehabt; Ã¼berdies sei er auch selbst seit dem 1. Oktober 2020 wieder gesetzlich krankenversichert gewesen. Angesichts des einfach gelagerten Verfahrens wÃ¤re eine deutlich kÃ¼rzere Vorlauf- und Bedenkzeit als Ã¼blich angemessen gewesen. Auch kÃ¶nne er sich der Auffassung des Berichterstatters â im Rahmen der ErlÃ¤uterung eines von diesem unterbreiteten Vergleichsvorschlags â nicht anschlieÃen, wonach von einer ÃberlÃ¤nge von (nur) fÃ¼nf Monaten auszugehen sein dÃ¼rfte. Die Ãberlastung des Ausgangsgerichts kÃ¶nne nicht zu einer VerlÃ¤ngerung der angemessenen Verfahrensdauer fÃ¼hren. Auf Anfrage des Berichterstatters hat er im Ãbrigen mitgeteilt, er verfÃ¼ge derzeit Ã¼ber keinen festen Wohnsitz.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,Â
das beklagte Land zu verurteilen, ihm wegen der unangemessenen Dauer des vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen S 25 KR 1120/19 gefÃ¼hrten Verfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 1.500,- Euro zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat es insbesondere darauf verwiesen, dem KlÃ¤ger stehe kein EntschÃ¤digungsanspruch in Geld zu. Es sei zwar sicherlich festzustellen, dass das Ausgangsverfahren ab dem 3. Juli 2020, nachdem es â zur Sitzungâ

geschrieben worden sei, bis zur Zustellung des Urteils vom 23. November 2021, die dem EntschÃ¤digungsklÃ¤ger zufolge am 7. Dezember 2021 erfolgt sei, mithin fÃ¼r 17 volle Monate, seitens des Sozialgerichts nicht betrieben worden sei. Zuvor, also seit der Klageerhebung am 3. Juni 2019 bis zum 2. Juli 2020, sei ein Stillstand der Rechtspflege indes nicht auszumachen. Von den 17 Monaten, in denen das Verfahren stillgestanden habe, sei sodann die vom Bundessozialgericht zugebilligte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von zwÃ¶lf Monaten je Instanz in Abzug zu bringen, so dass noch fÃ¼nf Monate verblieben, die entschÃ¤digt werden kÃ¶nnten. Eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 500,- Euro sei dem KlÃ¤ger dennoch nicht zuzubilligen. Der Bedeutung des Verfahrens komme vorliegend, obwohl es nur eines von mehreren Kriterien darstelle, anhand derer sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Einzelfall beurteile, ganz erhebliches Gewicht zu. Es dÃ¼rfe nicht auÃer Acht gelassen werden, dass der EntschÃ¤digungsklÃ¤ger mit der Beklagten des Ausgangsverfahrens â objektiv betrachtet â nur um 20,- Euro Bonuszahlungen fÃ¼r das Kalenderjahr 2019 gestritten habe. Ein Anspruch auf die weiteren von ihm geltend gemachten 275,- Euro â unter anderem fÃ¼r eine Mitgliedschaft in einer studentischen Verbindung â habe von vornherein nicht bestanden, so dass seine Rechtsverfolgung insoweit aussichtslos gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei die EinschÃ¤tzung des sozialgerichtlichen Kammervorsitzenden durchaus nachvollziehbar, dass das vom EntschÃ¤digungsklÃ¤ger gefÃ¼hrte Verfahren hinter â wirklich dringlichen â Entscheidungen â wie sie in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung nicht selten zu treffen seien â habe zurÃ¼ckstehen mÃ¼ssen. Soweit der KlÃ¤ger in diesem Zusammenhang die Verweigerung von Bonuszahlungen und deren HÃ¶he als wesentliche Punkte benenne, welche die Konkurrenz der Krankenkassen und die WechselmÃ¶glichkeiten der Versicherten erheblich beeinflussten, handle es sich um allgemeine ErwÃ¤gungen, die keinen konkreten Bezug zu seiner Person aufwiesen und daher im Rahmen von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG keine Rolle spielten. Das gelte vorliegend umso mehr, als der EntschÃ¤digungsklÃ¤ger seit dem 1. MÃ¤rz 2019 privat krankenversichert gewesen sei. Im Ergebnis sei bei einem objektiv streitigen Betrag von 20,- Euro nicht erkennbar, inwiefern der KlÃ¤ger durch eine nur fÃ¼nfmonatige VerzÃ¶gerung des Rechtsstreits einen entschÃ¤digungsrelevanten Nachteil erlitten haben kÃ¶nnte. In Anbetracht dieser ErwÃ¤gungen komme auch eine gerichtliche Feststellung der unangemessenen Dauer im Sinne von Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG nicht in Betracht.

Die Beteiligten haben sich, der KlÃ¤ger bereits mit der Klageschrift und nochmals durch Schreiben vom 18. Februar 2022, das beklagte Land mit Schreiben vom 21. Februar 2022, mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowohl zum hiesigen wie zum Ausgangsverfahren Bezug genommen.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat kann durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem

beide Beteiligte ihr EinverstÃ¤ndnis hiermit erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â).

Die Klage ist zulÃ¤ssig und (nur) in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger kann als Wiedergutmachung wegen der unangemessenen Dauer des vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen S 25 KR 1120/19 gefÃ¼hrten Verfahrens nur deren Feststellung verlangen; im Ãbrigen, also wegen der vom KlÃ¤ger geltend gemachten EntschÃ¤digungszahlung, kann die Klage dagegen keinen Erfolg haben.

I. Gegenstand der Klage ist zunÃ¤chst der Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld wegen der nach Auffassung des KlÃ¤gers Ã¼berlangen Dauer des Ausgangsverfahrens, wobei er dessen HÃ¶he in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2021 vorlÃ¤ufig mit 1.500,- Euro beziffert hat. Die Klage ist insofern als allgemeine Leistungsklage statthaft (Â§ 54 Abs. 5 SGG; vgl. fÃ¼r viele BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â B 10 ÃG 1/12 KL â, BSGE 113, 75, Rn. 14 ff.). Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist zudem die Feststellung einer unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens als Form der Wiedergutmachung auf andere Weise im Sinne von Â§ 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG). Dies setzt einen gesonderten, gerade hierauf gerichteten Antrag nicht voraus (Â§ 198 Abs. 4 Satz 2 GVG i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG).

II. Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere hat der KlÃ¤ger sie form- und fristgerecht erhoben.
Den Vorgaben aus Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG ist genÃ¼gt. Auch wenn man fÃ¼r den Regelfall davon ausgeht, dass zu der nach dieser Vorschrift verlangten Bezeichnung des KlÃ¤gers die Angabe einer Adresse gehÃ¶rt, an der Zustellungen erfolgen kÃ¶nnen, ist unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz â GG â) hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn dieser, namentlich wegen des Fehlens eines festen Wohnsitzes und eines gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsortes, keine Adresse angeben kann und gleichzeitig durch die Benennung eines ZustellungsbevollmÃ¤chtigten die DurchfÃ¼hrung des Verfahrens ermÃ¶glicht. So verhÃ¤lt es sich hier, nachdem der Senat zum einen keinen Anlass hat, an den Angaben des KlÃ¤gers zum Fehlen einer dauerhaften eigenen Adresse, an die Zustellung erfolgen kÃ¶nnten, zu zweifeln, und dieser zum anderen auf Bitte des Berichterstatters einen ZustellungsbevollmÃ¤chtigten im Inland benannt hat.
Die Wartefrist des Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG), wonach eine EntschÃ¤digungsklage frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben werden kann, hat der KlÃ¤ger eingehalten: Bei Erhebung der EntschÃ¤digungsklage am 7. Dezember 2021 war die sechsmonatige Wartefrist, die an die am 17. MÃ¤rz 2021 angebrachte VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge anknÃ¼pft, abgelaufen und die Klage damit nicht zu frÃ¼h erhoben.

III. Die Klage ist jedoch nur im Sinne der Feststellung einer unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens begrÃ¼ndet.

1. Die materielle Ausschlussfrist des Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG, wonach die

EntschÃ¤digungsklage spÃ¤testens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, die das Ausgangsverfahren beendet hat, erhoben werden muss, hat der KlÃ¤ger eingehalten.

2. Ein Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld scheitert auch nicht etwa am Fehlen einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Sinne von Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG in Verbindung mit Â§ 202 Satz 2 SGG (vgl. zur VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge fÃ¼r viele BSG, Urteil vom 27. Juni 2013 â□□ B 10 Ã□G 9/13 B â□□, juris; Hessisches LSG â□□ erkennender Senat â□□, Urteil vom 8. Juli 2020 â□□ L 6 SF 6/19 EK AS â□□, juris, Rn. 29 und Urteil vom 8. Juli 2020 â□□ L 6 SF 7/19 EK AS â□□, juris, Rn. 26 ff.). FÃ¼r die Wiedergutmachung auf andere Weise ist eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ohne keine notwendige Voraussetzung.
Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist sowohl formell als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten wirksam erhoben. Eine Versendung als absenderauthentifizierte DE-Mail, wie der KlÃ¤ger sie genutzt hat, gehÃ¶rt nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 1 SGG zu den sicheren Ã□bermittlungswegen fÃ¼r elektronische Dokumente im Sinne von Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGG. Die spezifischen, in diesem Zusammenhang gesetzlich vorgesehenen Formerfordernisse, also die sichere Anmeldung im Sinne von Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 des DE-Mail-Gesetzes und deren BestÃ¤tigung, hat der KlÃ¤ger beachtet. Bei der Ã□bersendung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg bedarf dieses keiner qualifizierten elektronischen Signatur; vielmehr genÃ¼gt eine â□□einfacheâ□□ Signatur und hierfÃ¼r zum Beispiel â□□ wie im konkreten Fall â□□ der maschinengeschriebene Name auf dem Dokument (vgl. MÃ¼ller NZA 2019, 1682, 1683; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 65a Rn. 8).
In der Sache setzt die wirksame Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge voraus, dass Anlass zur Besorgnis besteht, das Verfahren werde nicht in angemessener Zeit abgeschlossen (Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 GVG i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG). Das Ausgangsverfahren war bei Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im MÃ¤rz 2021 bereits 21 Monate anhÃ¤ngig. Da (jedenfalls) seit Juni 2020 keine verfahrensfÃ¶rdernden gerichtlichen AktivitÃ¤ten mehr erfolgt und ein baldiges Verfahrensende nicht absehbar waren, bestand zu diesem Zeitpunkt fÃ¼r den KlÃ¤ger nachvollziehbar Anlass, eine unangemessene Verfahrenslaufzeit zu befÃ¼rchten. Die Erhebung einer wirksamen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist nach Auffassung des Senats nicht erst mÃ¶glich, wenn auch die regelmÃ¤Ã□ig zwÃ¶lfmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit fÃ¼r das jeweilige erkennende Gericht vollstÃ¤ndig verstrichen ist. Vielmehr genÃ¼gt es, wie der Formulierung von Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 GVG deutlich zu entnehmen ist, wenn eine Ã□berlÃ¤nge auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu befÃ¼rchten ist, was bereits zuvor der Fall sein kann, wenn ein baldiger Abschluss des Verfahrens noch nicht absehbar ist.
Ist eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge wirksam erhoben, so ist bei der Beurteilung einer Ã□berlÃ¤nge auch die zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichene Dauer des Verfahrens einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge schon frÃ¼her hÃ¤tte erhoben werden kÃ¶nnen (vgl. nur BSG, Urteil vom 7. September 2017 â□□ B 10 Ã□G 3/16 R â□□, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 14, Rn. 20; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12. Februar 2020 â□□ L 12 SF 39/17 EK AS â□□, juris, Rn. 38).

3. Das Verfahren dauerte schlieÃ□lich auch unangemessen lang, wenn auch â□□ bei weitem â□□ nicht in dem vom KlÃ¤ger geltend gemachten Umfang.
a) Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG) nicht nach starren Fristen, sondern nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (vgl. zum MaÃ□stab ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 3, Rn. 23 ff.; BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â□□ B 10 Ã□G 11/13 R â□□, BSGE 118, 102; Hessisches LSG â□□ erkennender Senat â□□, Urteil vom 1. August 2018 â□□ L 6 SF 2/18 EK SB â□□, juris, Rn. 32 ff.).Â
Die sich aus Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG) ergebenden MaÃ□stÃ¤be fÃ¼r eine unangemessene Verfahrensdauer sind nach Entstehungsgeschichte und Zielsetzung unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG sowie des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte zu Art. 6 und Art. 13 der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auszulegen (vgl. nur BGH, Urteil vom 14. November 2013 â□□ III ZR 376/12 â□□, BGHZ 199, 87, Rn. 29; Schenke, NVwZ 2012, 257, 258). Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG benennt in diesem Rahmen nur beispielhaft und ohne abschlieÃ□enden Charakter UmstÃ¤nde, die fÃ¼r die Beurteilung der Angemessenheit besonders bedeutsam sind.
Ausgangspunkt und erster Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung ist die durch Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von dessen Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens insbesondere anhand der in Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG) genannten Kriterien zu beurteilen. Kleinste relevante Zeiteinheit mÃ¶glicher VerzÃ¶gerung ist dabei der (Kalender)Monat. Auf dieser Grundlage und im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller EinzelfallumstÃ¤nde ist schlieÃ□lich in einem dritten Schritt zu entscheiden, ob die Verfahrensdauer die Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (vgl. BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â□□ B 10 Ã□G 1/12 KL â□□, BSGE 113, 75).Â
Ausgehend von diesem Rahmen ist die generelle Festlegung eines Zeitraums, bei dessen Ã□berschreiten ein Verfahren generell als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig lange dauernd zu bewerten ist, nicht mÃ¶glich (vgl. am MaÃ□stab von Art. 19 Abs. 4 GG: BVerfG, Beschwerdekammerbeschluss vom 30. August 2016 â□□ 2 BvC 26/14 â□□ Vz 1/16 â□□, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. September 2011 â□□ 1 BvR 232/11 â□□, juris). Das gilt zumal, da ZÃ¼gigkeit oder Verfahrensbeschleunigung keine absoluten Werte sind, sondern stets im Zusammenhang und im SpannungsverhÃ¤ltnis mit den Ã¼brigen VerfahrensgrundsÃ¤tzen, insbesondere dem Amtsermittlungsgrundsatz, und dem damit korrespondierenden Interesse der Verfahrensbeteiligten an einer grÃ¼ndlichen und zutreffenden Bearbeitung durch das Gericht zu sehen sind. Konkretisierend ist der Senat in Ã□bereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Auffassung, dass vorbehaltlich besonderer Gesichtspunkte des Einzelfalls die Dauer eines Verfahrens noch als angemessen anzusehen ist, wenn sie auf einer (vertretbaren) aktiven Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht und, soweit sie darÃ¼ber hinausgeht,

eine regelmÃ¤Ãig jedem Gericht zuzubilligende Vorbereitungs- und Ãberlegungszeit, in der eine aktive VerfahrensfÃ¶rderung nicht erkennbar sein muss, nicht Ã¼berschreitet (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â, BSGE 118, 102, Rn. 33 f.; Hessisches LSG â erkennender Senat â, Urteil vom 1. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â, juris).Â
Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 1. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â dargelegt hat, ergibt sich die in diesem Rahmen fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer relevante Bedeutung des Verfahrens aus der Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen des um EntschÃ¤digung nachsuchenden Beteiligten. Entscheidend ist deshalb, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf dessen Verfahrensposition und das gegebenenfalls geltend gemachte materielle Recht sowie mÃ¶glicherweise auf seine weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 â, BSGE 117, 21, Rn. 29). Dagegen sind, da Â§ 198 GVG auf die EntschÃ¤digung (oder allgemeiner: die Wiedergutmachung) individueller Belastungen gerade des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers durch eine unangemessene Verfahrensdauer zielt, Aspekte wie die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrte Bedeutung der im Ausgangsverfahren maÃgeblichen Fragen fÃ¼r die Allgemeinheit nicht von entscheidendem Gewicht.
b) Ausgehend von diesen MaÃstÃ¤ben erweist sich das Ausgangsverfahren als unangemessen lang.
aa) Insgesamt dauerte es, wenn man, wie dies nach Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG) veranlasst ist, den Monat der Zustellung und den Ablauf der Rechtsmittelfrist mit einbezieht, von Juni 2019 bis Januar 2021 und mithin gut zweieinhalb Jahre.
bb) FÃ¼r die Beurteilung der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf seine (Un)Angemessenheit sind sodann Zeiten, in denen das Verfahren aktiv betrieben wurde, und Zeiten gerichtlicher InaktivitÃ¤t gegenÃ¼berzustellen.Â
Danach kann die Zeit vom Klageeingang bis Dezember 2019 zu einer als unangemessen zu qualifizierenden Dauer des Verfahrens nichts beitragen, nachdem die Beteiligten in dieser Zeit in kurzen AbstÃ¤nden ihre Argumente ausgetauscht haben.
Nachfolgend ist es durch die versehentlich nicht ausgefÃ¼hrte VerfÃ¼gung des Kammervorsitzenden aus dem Dezember 2019, mit dem dieser die Beklagte des Ausgangsverfahrens zur Stellungnahme zu dem vorangegangenen Schreiben des KlÃ¤gers hatte auffordern wollen, zu einer ersten Zeit der InaktivitÃ¤t gekommen. Zeiten tatsÃ¤chlich fehlender VerfahrensfÃ¶rderung, die aufgrund der (fehlenden) TÃ¤tigkeit der GeschÃ¤ftsstellen beziehungsweise Serviceeinheiten der Gerichte entstehen, sind dem Gericht beziehungsweise dem zur Wiedergutmachung verpflichteten GerichtstrÃ¤ger in gleicher Weise zuzurechnen wie solche, die auf Grund (fehlender) richterlicher TÃ¤tigkeiten, wegen eines Organisationsverschuldens oder unzureichender Personalausstattung auftreten. Auch wenn das EntschÃ¤digungsrecht nicht primÃ¤r darauf zielt, kleinere, alsbald korrigierte und auf einem Versehen beruhende Fehler, wie sie in allen gesellschaftlichen ZusammenhÃ¤ngen auftreten kÃ¶nnen, zu entschÃ¤digen oder auch nur auf andere Weise wiedergutzumachen, kÃ¶nnen Versehen wie das hier vorliegende nicht auÃer Betracht bleiben: FÃ¼r die Angemessenheit der Dauer ist die Frage des Verschuldens einzelner am Gericht tÃ¤tiger Personen nicht von

Belang. Vielmehr ist maÃgeblich, ob der Beteiligte eine entsprechende Verfahrensdauer als (noch) angemessen hinzunehmen hat. Es kommt daher nicht darauf an, aus welchen GrÃ¼nden das Verfahren keinen Fortgang nimmt, sofern die maÃgeblichen UmstÃ¤nde dem Gericht und nicht Dritten zuzurechnen sind. FÃ¼r die Beteiligten bleiben die fÃ¼r die VerzÃ¶gerungen im Einzelnen verantwortlichen Ursachen ohnehin hÃ¤ufig unerkennbar.
Daher ist die Zeit bis zu der nachtrÃ¤glichen AusfÃ¼hrung der VerfÃ¼gung aus dem Dezember 2019 Anfang April 2020 entschÃ¤digungsrechtlich nicht ohne Relevanz. Nach deren AusfÃ¼hrung haben die Beteiligten zunÃ¤chst wieder zur Sache vorgetragen, das Verfahren nahm insofern seinen Fortgang. Dagegen ist fÃ¼r die Zeit ab Juli 2020, in dem das Verfahren (ohne sonstige AktivitÃ¤t) âzur Sitzungâ geschrieben wurde, bis einschlieÃlich Februar 2021 eine gerichtliche VerfahrensfÃ¶rderung nicht zu verzeichnen.Â
Im MÃ¤rz 2021 bat das Gericht die Beteiligten um Zustimmung zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, die diese im MÃ¤rz beziehungsweise April 2021 erklÃ¤rten. Die (sehr kurze) VerzÃ¶gerung, die auf Grund der Verwendung einer nicht mehr aktuellen Adresse bei der Versendung des Anfrageschreibens an den KlÃ¤ger (mÃ¶glicherweise) auftrat, weil der KlÃ¤ger andernfalls auch seinerseits bereits im MÃ¤rz 2021 seine Zustimmung erklÃ¤rt hÃ¤tte, ist entschÃ¤digungsrechtlich nicht von Relevanz: Anders als Fehler, die dazu fÃ¼hren, dass eine VerfahrensfÃ¶rderung ganz unterbleibt â wie im konkreten Ausgangsverfahren auf Grund der NichtausfÃ¼hrung der VerfÃ¼gung im Dezember 2019 â, fÃ¼hren vereinzelte, alltÃ¤gliche und als solche nicht immer vermeidbare Versehen bei der Umsetzung einer als solchen verfahrensfÃ¶rderlichen AktivitÃ¤t nach Auffassung des Senats nicht zu einer unangemessenen Dauer des Verfahrens; das gilt jedenfalls dann, wenn sie kurzfristig korrigiert werden.Â
In der Zeit von Mai 2021 bis einschlieÃlich Oktober 2021 ist eine VerfahrensfÃ¶rderung wiederum nicht erkennbar. Im November 2021 erging das Urteil und wurde der Beklagten auch noch im gleichen Monat zugestellt, dem KlÃ¤ger Anfang Dezember 2021 Ã¼bermittelt. Die (wiederum sehr kurze) VerzÃ¶gerung, die auf Grund des â gescheiterten â Versuchs einer fÃ¶rmlichen Zustellung entstand, die das Gericht versucht hatte, bevor es die Entscheidung an die vom KlÃ¤ger genutzte Postbox Ã¼bermittelte, kann eine gegebenenfalls wiedergutzumachende ÃberlÃ¤nge nicht verursachen.
Damit ergeben sich Zeiten, in denen das Verfahren keinen erkennbaren Fortgang nahm und dies nicht auf dem Gericht nicht zurechenbaren Verhalten Dritter beruht, in einem Umfang von 17 Monaten.
cc) Diese vermÃ¶gen allerdings keineswegs in vollem Umfang eine ÃberlÃ¤nge des Ausgangsverfahrens zu begrÃ¼nden.
Dem Ausgangsgericht sind vielmehr Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die regelmÃ¤Ãig je Instanz zwÃ¶lf Monate betragen, zuzubilligen, selbst wenn sie nicht durch konkrete Schritte der VerfahrensfÃ¶rderung als gerechtfertigt angesehen werden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â, BSGE 118, 102; Hess. LSG â erkennender Senat â, Urteil vom 1. August 2018 â L 6 SF 2/18 EK SB â, juris, Rn. 47).
Anlass, die Zeitspanne von zwÃ¶lf Monaten zu reduzieren, besteht vorliegend nicht. Eher wÃ¤re in Betracht zu ziehen, den Zeitraum mit Blick auf die geringe Bedeutung des Verfahrens zu erhÃ¶hen. Der Senat lÃ¤sst dies offen, da unter AbwÃ¤gung mit

den sonstigen fÃ¼r die Beurteilung maÃgeblichen Faktoren eine VerlÃ¤ngerung um mehr als ein Vierteljahr und also in einem Umfang, der zur Folge hÃ¤tte, dass von einer insgesamt angemessenen Verfahrensdauer ausgegangen werden kÃ¶nnte, nicht gerechtfertigt erscheint.Â
Im Einzelnen gilt, dass die Schwierigkeit des Ausgangsverfahrens sicherlich nicht als hoch, aber auch nicht als auffallend gering eingeschÃ¤tzt werden kann. Der KlÃ¤ger selbst hat in seinem Schreiben vom 18. Februar 2022 auf eine Reihe von Fragen hingewiesen, die nach seiner Auffassung im Ausgangsverfahren von Relevanz gewesen seien. Selbst wenn das Ausgangsgericht dies im Ergebnis anders beurteilt haben mag, standen diese doch jedenfalls im Raum und das Sozialgericht hatte sich eine Rechtsmeinung zu ihnen oder doch jedenfalls zu ihrer (ggf. fehlenden) Relevanz zu bilden. Eine VerkÃ¼rzung der Vorbereitungs- und Bedenkzeit wegen einer auÃergewÃ¶hnlich geringen Schwierigkeit des Ausgangsverfahrens ist daher nicht veranlasst. Ãhnliches gilt fÃ¼r den Umfang des Verfahrens.
Dagegen wirkt die â sehr geringe â Bedeutung des Verfahrens in Richtung einer VerlÃ¤ngerung der Verfahrensdauer, die der KlÃ¤ger als (noch) angemessen hinzunehmen hat. Hintergrund ist, dass dem Gericht ein Spielraum zuzubilligen ist, der es ihm ermÃ¶glicht, der Bedeutung, dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Rechtssachen ausgewogen Rechnung zu tragen und darÃ¼ber zu entscheiden, wann es welches Verfahren mit welchem Aufwand sinnvollerweise fÃ¶rdern kann und muss und welche Verfahrenshandlungen dazu erforderlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 â III ZR 141/14 â, BGHZ 204, 184, Rn. 33). In diesem Rahmen kann und wird es vielfach sachgerecht sein, Verfahren mit vergleichsweise geringer Bedeutung jedenfalls Ã¼ber einen gewissen Zeitraum hinter andere zurÃ¼ckzustellen, so dass auch Zeiten gerichtlicher InaktivitÃ¤t, die Ã¼ber die regelmÃ¤Ãige Vorbereitungs- und Bedenkzeit hinausgehen, von den Beteiligten an Verfahren mit geringer Bedeutung noch hinzunehmen sind.
Dabei kommt es wegen der im Rahmen von Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG gebotenen Individualisierung und Konkretisierung anhand des jeweiligen Einzelfalles fÃ¼r die Beurteilung der Bedeutung eines Verfahrens nicht allein auf die numerische GrÃ¶Ãenordnung des streitigen Anspruchs an. Vielmehr kann, etwa wenn um existenzsichernde Leistungen gestritten wird, auch ein geringer Leistungsbetrag fÃ¼r den Betroffenen von erheblichem Gewicht sein (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â, BSGE 118, 102, Rn. 29). Steht allerdings, wie hier, ein Anspruch im Streit, bei dem es um die Erzielung einer Anreizwirkung geht, durch die der Betroffene zu einem gesundheitsbewussten Verhalten â das letztlich auch ohne diese Anreize in seinem eigenen Interesse liegt â angeregt werden soll, und der also seiner Konzeption nach fÃ¼r die LebensfÃ¼hrung des Beteiligten keine herausgehobene Bedeutung hat, so fÃ¼hrt ein geringer Umfang des im Ausgangsverfahren streitigen Betrages dazu, dass diesem auch nach den Kriterien des EntschÃ¤digungsrechts geringe Bedeutung beizumessen ist. Das gilt vorliegend bereits dann, wenn man von dem vom KlÃ¤ger eingeklagten Betrag von 295,- Euro ausgeht, umso mehr aber, wenn man berÃ¼cksichtigt, dass die Klage, soweit ersichtlich, hinsichtlich eines erheblichen und auch fÃ¼r den KlÃ¤ger erkennbaren Teils von vornherein nicht erfolgversprechend sein konnte.
Dennoch ist der Senat bei der gebotenen GesamtabwÃ¤gung der Auffassung, dass dies Zeiten gerichtlicher InaktivitÃ¤t von 17 Monaten nicht in vollem Umfang

rechtfertigt, sondern es zu einer ÃberlÃ¤nge des Verfahrens gekommen ist, wenn diese auch deutlich hinter den diesbezÃ¼glichen Annahmen des KlÃ¤gers zurÃ¼ckbleibt.

4. Allerdings ist nach Auffassung des Senats eine Wiedergutmachung auf andere Weise als durch eine EntschÃ¤digungszahlung ausreichend.
Zwar erlaubt diese in Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG) vorgesehene MÃ¶glichkeit auf Grund der fÃ¼r die EntschÃ¤digungsregelung maÃgeblichen europarechtlichen Vorgaben nur in AusnahmefÃ¤llen das Absehen von einem EntschÃ¤digungsanspruch in Geld, auch wenn der Gesetzeswortlaut auf den ersten Blick ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-VerhÃ¤ltnis nahezulegen scheint (vgl. hierzu B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 202 Rn. 26a). Eine Feststellung der Ãberlâ¤nge ist aber dennoch, wie der Senat in Ãbereinstimmung mit der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur bereits entschieden hat, jedenfalls dann ausreichend, wenn der mit dem Ausgangsverfahren erstrebte finanzielle, ideelle oder sonstige Vorteil erkennbar geringfÃ¼gig oder gar nicht (mehr) erkennbar ist oder/und die Rechtsverfolgung erkennbar aussichtslos ist oder/und der Beteiligte auf Grund seines (Gesamt-)Verhaltens wesentlich zur VerzÃ¶gerung beigetragen hat (vgl. in diesem Sinne die BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf BT-Drucks. 17/3802, S. 20; auÃerdem BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â B 10 ÃG 1/12 KL â, BSGE 113, 75, Rn. 45; BFH, Urteil vom 17. April 2013 â X K 3/12 â, juris; Hess. LSG â erkennender Senat â, Urteil vom 8. Juli 2020 â L 6 SF 6/19 EK AS â juris, Rn. 48; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 11. Oktober 2017 â L 2 SF 248/17 EK AS â, juris, Rn. 44; Engel-Boland, in: Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, Â§ 202 Rn. 53; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 202 Rn. 26a). Dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass andernfalls ein Anreiz geschaffen wÃ¼rde, Klagen, die fÃ¼r den Betroffenen von (auch fÃ¼r ihn erkennbar) nur geringem Gewicht sind, nur oder doch in erster Linie deswegen (weiter) durchzufÃ¼hren, um auf diese Weise einen finanziellen Vorteil, nÃ¤mlich eine GeldentschÃ¤digung auf der Grundlage von Â§ 198 GVG, zu erlangen, die Ã¼ber das Interesse an dem Ausgangsverfahren, gegebenenfalls sogar deutlich, hinausgeht. Dementsprechend ist ein EntschÃ¤digungsanspruch in Geld regelmÃ¤Ãig ausgeschlossen, wenn das mit dem Ausgangsverfahren absehbar zu verwirklichende Interesse nur gering und die Klage (jedenfalls im Ãbrigen) aussichtslos und dies fÃ¼r den Betroffenen erkennbar war (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27. Mai 2020 â L 13 SF 5/19 EK AS â, juris; zurÃ¼ckhaltend dagg. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12. Februar 2020 â L 12 SF 33/18 EK AS â, juris, Rn. 43). Das gilt zumindest dann, wenn nur eine vergleichsweise geringfÃ¼gige Ãberlâ¤nge im Raum steht.Â
Dem steht nicht entgegen, dass eine EntschÃ¤digung in Geld regelmÃ¤Ãig auch dann denkbar ist, wenn im Ausgangsverfahren beispielsweise um eine gegen den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger gerichtete Erstattungsforderung beziehungsweise einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt gestritten wurde und dieser daher, namentlich mit Blick auf die aufschiebende Wirkung der Klage nach Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG, durch einen mit der unangemessenen Dauer des gerichtlichen Verfahrens gegebenenfalls verbundenen weiteren Aufschub unter rein finanziellen

Gesichtspunkten sogar und gerade dann profitiert, wenn er im Ergebnis ohne Erfolg bleibt. Grund dafÃ¼r ist, dass die pauschalierte EntschÃ¤digungszahlung nach Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG in Verbindung mit Â§ 202 Satz 2 SGG auf einen Ausgleich fÃ¼r immaterielle Nachteile zielt (vgl. nur RÃ¶hl, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 198 GVG â Stand: 10.12.2020 â Rn. 128). Die mit einem langdauernden Verfahren einhergehende Unsicherheit und Belastung kann und wird aber bei einer im Raum stehenden hohen RÃ¼ckzahlungsforderung und/oder einem gewichtigen immateriellen Interesse regelmÃ¤Ãig und nachvollziehbar deutlich schwerwiegender sein als bei einer kleinen (positiven) Geldforderung, hinsichtlich derer das Obsiegen oder Unterliegen fÃ¼r den Betroffenen und dessen LebensfÃ¼hrung von untergeordnetem Gewicht ist (vgl. zu diesem Gesichtspunkt ausfl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Mai 2020 â L 37 SF 149/19 EK AS â, juris, Rn. 23).
Ausgehend von diesen Ãberlegungen hÃ¤lt der Senat im hiesigen Verfahren eine Wiedergutmachung auf andere Weise fÃ¼r ausreichend. Selbst wenn man die regelmÃ¤Ãige Vorbereitungs- und Bedenkzeit nicht wegen der geringen Bedeutung erhÃ¶ht und also die Zeiten unzureichender VerfahrensfÃ¶rderung in vollem Umfang berÃ¼cksichtigt â um eine âDoppelverwertungâ der geringen Bedeutung des Verfahrens bei der Beurteilung der Angemessenheit einerseits und der Frage, ob ausnahmsweise eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist, andererseits zu vermeiden â, lÃ¤ge hier eine ÃberlÃ¤nge nur in einem Umfang von nicht mehr als einem halben Jahr vor. Dies ist angesichts der geringen im Ausgangsverfahren im Streit stehenden Summe, die im konkreten Fall mit Blick auf den Charakter des dort geltend gemachten Anspruchs auch mit einer entsprechend geringen Bedeutung fÃ¼r den KlÃ¤ger einherging, als ÃberlÃ¤nge von geringem Gewicht zu bewerten; es ist nicht plausibel und nicht nachvollziehbar dargetan, dass mit ihr erhebliche (immaterielle) Belastungen gerade fÃ¼r den KlÃ¤ger einhergegangen sein kÃ¶nnten. Wegen der auf die individuelle EntschÃ¤digung zielenden Konzeption des Â§ 198 GVG kommt es wesentlich auf dessen individuelle Betroffenheit an. Es kann daher offenbleiben, ob dessen Vorbringen zur Breitenwirkung des Streitfalles und dessen Relevanz fÃ¼r Dritte gefolgt werden kann. Nur ergÃ¤nzend ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass diese vermeintlich oder tatsÃ¤chliche Breitenwirkung des Ausgangsverfahrens â verstÃ¤ndlicherweise â auch das Verhalten des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers nicht bestimmt hat, andernfalls kaum plausibel wÃ¤re, dass er sich nicht um die Zulassung der Berufung bemÃ¼ht hat. Er hat sich damit nicht zum Sachwalter der Allgemeinheit gemacht â und musste dies selbstverstÃ¤ndlich auch nicht; dies verdeutlicht aber, dass und warum es fÃ¼r das EntschÃ¤digungsrecht nur oder doch jedenfalls in allerster Linie auf die individuelle Betroffenheit des um EntschÃ¤digung nachsuchenden Beteiligten ankommt.Â
Im Ergebnis ist auf Grund der maÃgeblichen UmstÃ¤nde des Einzelfalles eine Wiedergutmachung auf andere Weise als durch die Zuerkennung eines EntschÃ¤digungsbetrages ausreichend.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 HalbsÃ¤tze 1 und 3 SGG in Verbindung mit Â§ 155 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach sind, wenn â wie hier â ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig zu teilen. Der KlÃ¤ger

hat (nur) mit dem deutlich weniger gewichtigen, wenn auch nicht bezifferbaren Feststellungsantrag obgesiegt, mit dem auf EntschÃ¤digung in Geld zielenden Begehren ist er dagegen vollstÃ¤ndig erfolglos geblieben; zudem bleibt die tatsÃ¤chlich vorliegende Ãberlâ¤nge deutlich hinter dem vom KlÃ¤ger geltend gemachten Umfang zurÃ¼ck. Daher erscheint es sachgerecht, dass der KlÃ¤ger die Kosten des Verfahrens zu einem deutlich Ã¼berwiegenden Anteil zu tragen hat.

V. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in Â§ 160 Abs. 2 SGG abschlieÃend aufgezÃ¤hlten GrÃ¼nde hierfÃ¼r vorliegt.Â

Erstellt am: 03.06.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024